

Satzung

für das

Hilfswerk der Freunde des

Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim

(im Folgenden kurz „Hilfswerk“ genannt)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hilfswerk der Freunde des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim“ (kurz: „Hilfswerk“ genannt) und hat seinen Sitz in Hildesheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

Zweck des Hilfswerks ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern des Scharnhorstgymnasiums.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle und/oder materielle Zuwendungen zur Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln,
- die Unterstützung der für den Ganztagsbetrieb notwendigen Infrastruktur sowie
- die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An Mitglieder werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurückerstattet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Lehrkräfte, Schüler/innen und deren Eltern sowie Freunde des Scharnhorstgymnasiums Hildesheim und weitere natürliche wie juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Mitgliedschaften bestehen fort.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand, mindestens an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, erklärt und mit Eingang der Anzeige wirksam.
- (3) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied bei schwerem oder andauerndem Verstoß gegen Satzung oder Vereinszweck ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand, mindestens bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber abschließend zu entscheiden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch einen jeweils für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer vorher zu prüfen ist, der dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehört
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - f) Beschlussfassung ob und ggf. in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

- (6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse ist eine von der / dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§8

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart und
 - zwei Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist während der Amtszeit der verbleibende geschäftsführende Vorstand befugt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der / des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Mitglied der Schulleitung kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

§9

Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder oder sonstiger am Verein interessierter Personen.

Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§10

Leistungen des Vereins

Der Verein kann einmalige Investitionen tätigen oder Unterstützungen gewähren; er kann auch laufende Zuschüsse zur Verfügung stellen.

Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

Vorschläge zur Gewährung von Leistungen können von Mitgliedern des Vereins gemacht werden.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem *Förderverein Iambi Secondary School/Tansania e.V.* zu übereignen.

§12

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Zweck am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2012.

Corinna Rugenstein-Böneker

Mike Richter-Oswald